STELLUNGNAHME
Stand: 29. Juli 2026

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.

en2x-Stellungnahme zu den Empfehlungen der EU-Kommission vom 20. Juli 2026 zur EU-Methanverordnung

Verordnung muss weiterhin angepasst werden: Empfehlungen adressieren das Kernproblem nicht und schaffen keine Rechtssicherheit.

Die Europäische Kommission hat am 20. Juli zwei Empfehlungen zur Umsetzung der Methanverordnung veröffentlicht. Die erste Empfehlung betrifft optionale Mustervertragsklauseln und Compliance Solutions wie „trace and claim"-Ansatz sowie Zertifizierungslösungen. Die zweite Empfehlung betrifft die Anwendung bestimmter Sanktionen gegenüber Importeuren.

Das Ziel der Verringerung von Methanemissionen unterstützt en2x ausdrücklich. Die Empfehlungen der Kommission zu Zertifizierungslösungen sind aus der Sicht des en2x zwar ein begrüßenswerter Schritt zur Verbesserung der praktischen Umsetzbarkeit der Methanverordnung. Jedoch schaffen die Empfehlungen zu Sanktionen keine ausreichende Rechtssicherheit für Importeure von Rohöl, da die materiellen Verpflichtungen unverändert fortgelten und lediglich die Anwendung bestimmter Sanktionen zeitweise eingeschränkt werden soll.

Aus Sicht von en2x bleibt für eine rechtssichere Lösung eine befristete Verschiebung der materiellen Dokumentations- und Nachweispflichten der EU-Methanverordnung gem. Art. 28 Abs. 1 und 2 sowie Art. 29 Abs. 1 EU-Methanverordnung erforderlich.

1. Empfehlungen zu Sanktionen

1.1. Die Kommission bestätigt das Grundproblem der Verordnung, adressiert es aber nicht

Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, die in Art. 33 Abs. 5 lit. m), n) und o) MethanVO vorgesehenen Sanktionen für Verstöße gegen in den Jahren 2027, 2028 und 2029 fällige Importeurspflichten grundsätzlich nicht anzuwenden. Gleichzeitig stellt die Kommission aber klar, dass die Pflichten aus Art. 27 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 und 2 sowie Art. 29 Abs. 1 MethanVO unverändert fortgelten.

Die Kommission begründet ihre Empfehlung zur Nichtanwendung bestimmter Sanktionen mit den Auswirkungen der aktuellen Krise im Nahen Osten und den daraus resultierenden Risiken für die Energieversorgungssicherheit. Diese Begründung greift aus Sicht von en2x zu kurz.

Die wesentlichen Umsetzungsprobleme der Methanverordnung bestehen unabhängig von der aktuellen geopolitischen Lage. Sie waren bereits vor den jüngsten geopolitischen Entwicklungen im Nahen Osten absehbar und wurden von Unternehmen, Verbänden und Mit-

gliedstaaten wiederholt adressiert. Das zentrale Problem besteht weiterhin darin, dass wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung der Importeurspflichten bisher nicht oder nur unzureichend vorhanden sind. Hierzu gehören insbesondere:

- fehlende beziehungsweise nicht ausreichend verfügbare akkreditierte Verifizierungsstellen,
- begrenzte Kapazitäten für die Verifizierung von Produzenten außerhalb der Europäischen Union,
- fehlende praktische Verfahren zur Anerkennung und Nutzung von Zertifizierungslösungen,
- unvollständige Standardisierung und noch ausstehende Umsetzungsrechtsakte,
- weiterhin bestehende Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung der Nachweis- und Berichtspflichten.

Mit ihren Empfehlungen zu Mustervertragsklauseln, Zertifizierungslösungen und „Trace-and-Claim“-Ansätzen erkennt die Kommission an, dass für die praktische Umsetzung der Importanforderungen weitere Instrumente erforderlich sind. Dies ist ein begrüßenswerter Schritt.

Gleichzeitig bestätigt die Kommission damit aber auch, dass die bisher verfügbaren Instrumente für eine rechtssichere und flächendeckende Umsetzung der Verordnung noch nicht ausreichen. Wären die erforderlichen Erfüllungsoptionen bereits verfügbar, einsatzfähig und behördlich anerkannt, wären die nun vorgeschlagenen zusätzlichen Mechanismen nicht erforderlich. Die Empfehlungen zeigen daher, dass sich die für die Erfüllung der Importeurspflichten erforderlichen Strukturen weiterhin im Aufbau befinden. Sie schaffen jedoch kein unmittelbar verbindliches, unionsweit harmonisiertes System, das den Unternehmen bereits heute eine rechtssichere Erfüllung der Anforderungen gewährleistet.

Damit wird deutlich, dass die eigentliche Herausforderung nicht im Sanktionsregime liegt, sondern in der praktischen Erfüllbarkeit der materiellen Verpflichtungen. Der gewählte Lösungsansatz und die aktuelle Diskussion über Sanktionen adressieren den Vollzug und nicht diese materiellen Anforderungen selbst. Die Unternehmen bleiben weiterhin verpflichtet, die Anforderungen der Verordnung einzuhalten.

1.2. Der Verzicht auf Sanktionen beseitigt die Rechts- und Compliance-Risiken nicht

Wie von en2x bereits mehrfach vorgetragen, beseitigt die Nichtanwendung bestimmter Sanktionen nicht die Pflicht zur Einhaltung der Verordnung. Die bloße Reduzierung des behördlichen Sanktionierungsrisikos ändert nichts daran, dass Unternehmen weiterhin an geltendem Unionsrecht gemessen werden.

Damit greift der Ansatz zu kurz, Compliance-Risiken im Wesentlichen mit staatlichen Sanktionen gleichzusetzen.

Für Unternehmen ist die Einhaltung der Rechtskonformität nicht zuvorderst eine Frage möglicher Sanktionen. Vielmehr müssen Unternehmen ungeachtet von Sanktionen gegenüber Organen, Abschlussprüfern, Finanzierungsgebern, Investoren und Geschäftspartnern darlegen können, dass ihre Geschäftstätigkeit mit geltendem Recht vereinbar ist.

Reputations-, Haftungs- und Compliance-Risiken entstehen nicht erst durch die Verhängung von Sanktionen. Sie ergeben sich aus der fortbestehenden Rechtslage und der Unsicherheit, ob die materiellen Pflichten tatsächlich erfüllt werden können. Auch rechtliche Auseinandersetzungen mit Dritten oder eine gerichtliche Überprüfung nationaler Vollzugslösungen lassen sich durch eine bloße Nichtanwendung bestimmter Sanktionen nicht ausschließen.

Eine Vollzugslösung schafft deshalb keine mit einer Anpassung der materiellen Verpflichtungen vergleichbare Rechtssicherheit. Sie verschiebt das Problem lediglich auf die Ebene unternehmerischer Risikoentscheidungen. Für Beschaffungs-, Liefer- und Investitionsentscheidungen ist dies keine tragfähige Grundlage.

Hinzu kommt, dass auch hinsichtlich der rechtlichen Tragfähigkeit der Kommissionsempfehlung Fragen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 33 der Methanverordnung bestehen. Zwar sind Empfehlungen der Kommission rechtlich nicht verbindlich und können die Vorgaben der Verordnung nicht ändern. Gleichwohl sollen die Mitgliedstaaten die Empfehlung im Rahmen ihres Vollzugs berücksichtigen. Soweit dies zu einer faktischen Aussetzung wesentlicher Sanktionen führt, erscheint zumindest fraglich, ob hierdurch den Anforderungen der Verordnung an ein wirksames, verhältnismäßiges und abschreckendes Sanktionssystem noch in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit eines solchen Ansatzes mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz („*effet utile*“) sowie mit der Methanverordnung selbst. Eine Aussetzung von Sanktionen als Vollzugslösung beseitigt weder die unionsrechtlichen Unsicherheiten noch das fortbestehende Risiko, dass Dritte die Regelung gerichtlich angreifen und deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht gerichtlich überprüfen lassen.

1.3. Wettbewerbliche Auswirkungen auf europäische Raffinerien

Die Anforderungen der Verordnung treffen die Rohölbeschaffung europäischer Raffinerien, während Importe fertiger Kraft- und Brennstoffe nicht betroffen sind. Da die Dokumentationspflichten für die Rohölbeschaffung für die europäischen Raffinerien aktuell nicht eingehalten werden können, droht dadurch ein struktureller Wettbewerbsnachteil europäischer Raffineriestandorte durch Verlagerungseffekte.

Dies kann die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Raffinerien schwächen und Investitionen erschweren, ohne dass damit zwangsläufig zusätzliche globale Minderungen der Methaneissionen erreicht werden.

Eine solche Entwicklung würde daher weder der Versorgungssicherheit Europas noch den klimapolitischen Zielen der Verordnung dienen.

1.4. Erforderliche Lösung: befristete Anpassung der Dokumentations- und Nachweispflichten in der Verordnung

Aus Sicht von en2x bleibt eine gezielte Anpassung der materiellen Verpflichtungen der sachgerechteste Weg, um Rechtssicherheit, Versorgungssicherheit und die wirksame Umsetzung der Verordnung miteinander zu vereinbaren. Eine dreijährige Aufschiebung der Verpflichtungen gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 sowie Art. 29 Abs. 1 würde ausreichend Zeit zur tatsächlichen Implementierung von Erfüllungsoptionen schaffen.

Die Verschiebung von Fristen betrifft dabei keine Verpflichtungen Emissionen zu reduzieren, sondern ausschließlich Berichtspflichten. Diese schonen das Klima nicht. Ein funktionierendes Berichtssystem ist jedoch notwendig, um die geplanten Grenzwerte für Methanintensität ab 2030 (in Art. 29.2) einzuführen. en2x unterstützt das Ziel, die Methanintensität zu verringern und dafür eine tatsächlich funktionierende Verifizierung zu implementieren.

Beispiele wie die EU-Entwaldungsverordnung zeigen, dass gezielte und begrenzte Anpassungen im europäischen Recht auch kurzfristig möglich sind, wenn die Bedingungen zur Erfüllung von Anforderungen nicht rechtzeitig vorliegen.

en2x bittet die Bundesregierung daher dringend darum, sich auf der europäischen Ebene für eine dreijährige Aufschiebung der Verpflichtungen gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 sowie Art. 29 Abs. 1 einzusetzen.

2. Empfehlungen zu Zertifizierungen

Die Anerkennung von Zertifizierungs- und „Trace-and-Claim“-Lösungen ist ein notwendiger und grundsätzlich positiver Schritt. Die nun vorliegenden Empfehlungen lassen einige Fragen offen, die im Rahmen der nationalen Umsetzung adressiert werden sollen, um eine rechtssichere und kurzfristige Nutzung von Zertifikaten nicht unnötig zu verzögern:

- Anhang 1. lit. c), d) und 1.11: Die Anforderungen an Produzenten, Auditoren und Zertifizierungsanbieter sind nicht hinreichend abgegrenzt. Die Formulierungen lassen zusätzliche Prüf- und Nachweisschritte erkennen, die über die eigentliche Zertifizierung hinausgehen und den Zertifizierungsprozess verzögern könnten. Für Importeure ist es

jedoch entscheidend frühzeitig Rechtssicherheit für Vertrags- und Beschaffungsentscheidungen zu erhalten

Anhang 1.6.: Zertifizierer müssen die Registerdaten anderer Zertifizierer überprüfen. Die vorgesehene Überprüfung von Registerdaten anderer Zertifizierungsanbieter setzt umfangreiche Datenaustausch- und Kooperationsstrukturen voraus. Dies wirft Fragen hinsichtlich Umsetzbarkeit, Vertraulichkeit und zeitgerechter Implementierung auf. Für die zeitkritische Aufbauphase erscheint eine vereinfachte Übergangslösung sachgerecht und wäre zu begrüßen.

Anhang 1.12: Generell ist weiterhin unklar, wie und wie schnell Mitgliedstaaten die Konformität von Zertifikaten eines Anbieters mit der Empfehlung feststellen können und wie gut und schnell der Austausch mit den anderen Behörden funktioniert. Die zu erwartende nationale Umsetzung, sowie die durchaus gewünschte Abstimmung der Mitgliedstaaten untereinander dürften diesen Prozess zusätzlich verzögern.

3. Fazit

Die Empfehlungen der Europäischen Kommission sind ein wichtiger Schritt zur praktischen Umsetzung der Methanverordnung. Sie lösen jedoch das zentrale Problem nicht.

en2x hält daher eine befristete Aufschiebung der Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 und 2 sowie Art. 29 Abs. 1 MethanVO für erforderlich. Nur so können Rechtssicherheit, Versorgungssicherheit, faire Wettbewerbsbedingungen und eine wirksame Umsetzung der Ziele der Methanverordnung miteinander in Einklang gebracht werden.